



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3
1010 WienFachamt Gesetzentwurf
7. 88 GE/98

Datum: 31. JAN. 1990

Verteilt. 2. Feb. 1990 *Aut**Aut Wurm*

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

BA-ZB-5411

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 3138

Datum

29.1.1990

Betreff:

Entwurf einer Novelle zum
Universitäts-Organisations-
gesetz
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*Aut*Der Kammeramtsdirektor:
iA*Aut*Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihre Zeichen
GZ 68 153/
123-15/89

Unsere Zeichen
BA-Mag.Pt-5411

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 3138

Datum
19.1.1990

Betreff:

Entwurf einer Novelle zum
Universitäts-Organisations-
gesetz - STELLUNGNAHME

Der Österreichische Arbeiterkammertag nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

§ 15 Abs. 14

Die Einsetzung einer zahlenmäßig wesentlich kleineren Generalkommission mit allen Kompetenzen des Fakultätskollegiums außer der Wahl des Dekans birgt die Gefahr in sich, daß die Meinungsvielfalt verlorengeht und darunter die Qualität der Entscheidungen leidet. Daher sollte auf dieses Instrument verzichtet und verstärkt von der schon bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, punktuell kleinere Kommissionen zu bilden.

§ 16 Abs. 13

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, ist die Durchführung von Rektors- und Dekanswahlen im UOG nur unzureichend geregelt, was in der Praxis wiederholt zu Problemen geführt hat; daher sollen nun die Universitäten selbst Wahlordnungen erlassen können. Der

- 2 -

Kammertag bezweifelt die Zweckmäßigkeit dieser Lösung, die zu einer Reihe unterschiedlicher Wahlordnungen führen wird, und regt statt dessen eine klare Regelung im UOG an.

§ 33 Abs. 4

Künftig soll der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit erhalten, in Einzelfällen und auf höchstens vier Semester Gastprofessoren zu bestellen. Der Kammertag kann einer solchen Regelung nur dann zustimmen, wenn eine zahlenmäßige Begrenzung in Relation zu den von den Kollegialorganen bestellten Gastprofessoren vorgenommen und eine Wiederbestellung ausdrücklich ausgeschlossen wird.

§ 33 Abs. 5

Der Kammertag begrüßt die Einführung dieser neuen Kategorie von Gastprofessoren ("Universitätsprofessor auf Zeit") und tritt für weitere Schritte in diese Richtung ein. Allerdings darf es durch die Gleichstellung mit den ordentlichen Universitätsprofessoren zu keiner Verschlechterung der Mitbestimmungsmöglichkeiten für Mittelbau und Studenten in den Kollegialorganen kommen.

In diesem Zusammenhang spricht sich der Kammertag auch dafür aus, Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Professoren, Mittelbau, Studenten) das passive Wahlrecht für die Wahl in Kollegialorgane einzuräumen.

§ 35 Abs. 1

Der Kammertag erachtet die Neuformulierung dieser Bestimmung, die der Verleihung zu eingeschränkter Lehrbefugnisse entgegenwirken soll, als sehr wesentlich.

§ 38 Abs. 8

Bei der vorgeschlagenen Kontingentierungsmöglichkeit für nicht remunerierte Lehraufträge sollte nach Ansicht des Kammertages zwischen Lehraufträgen im engeren Sinn und Tutoriumsaufträgen

unterschieden werden. Einer Kontingentierung bei den Lehraufträgen im engeren Sinn stimmt der Kammertag unter der Voraussetzung zu, daß die Kontingente hoch genug angesetzt werden, um das Funktionieren des Lehrbetriebs zu gewährleisten.

Dagegen wird eine Kontingentierung bei den Tutoriumsaufträgen nicht für sinnvoll erachtet. Tutorien haben eine Betreuungsfunktion und übernehmen damit eine Aufgabe, die von den Universitätslehrern vielfach nicht mehr wahrgenommen werden kann. Ein Ausbau der Tutorien könnte nach Ansicht des Kammertages einen wichtigen Beitrag zur Senkung der Drop-out-Raten leisten. Daher sollte für diesen erst seit kurzem im Aufbau befindlichen Bereich vorerst auf eine Kontingentierung verzichtet werden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Abgeltung für Tutorien um ein Drittel unter jener für Lehrveranstaltungen liegt.

§ 73 Abs. 3 lit. r

Das hier vorgesehene suspensive Veto des Akademischen Senats gegenüber Beschlüssen des Fakultätskollegiums würde aufgrund der unterschiedlichen Paritäten in diesen beiden Organen zu einer Verschiebung der Mitbestimmungsmöglichkeiten zu Lasten des Mittelbaus und der Studenten führen; diese Bestimmung findet daher nicht die Zustimmung des Kammertages.

§ 93 a

Die Einrichtung interuniversitärer Zentren wirft erneut die generelle Problematik der Drittmitelfinanzierung und -forschung auf, vor allem die Verflechtung mit einzelwirtschaftlichen Interessen und die Vernachlässigung der Grundlagenforschung. Eine ausreichende Information der Öffentlichkeit über Inhalt und Umfang der Drittmittelaktivitäten ist jedenfalls sicherzustellen (vgl. unten § 95).

In diesem Zusammenhang spricht sich der Kammertag auch dafür aus, daß ein gewisser Teil der den Universitäten zufließenden Drittmittel im Rahmen eines Pools an jene Institute umverteilt wird,

- 4 -

die an der Drittmittelfinanzierung und -forschung nicht oder kaum partizipieren können.

§ 95

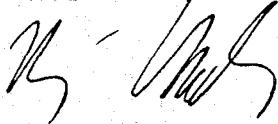
Die bisher alle drei Jahre vorzulegenden Arbeitsberichte sollen durch eine Leistungsbegutachtung "nach internationalen Standards" ersetzt werden, auf die weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen näher eingegangen wird. Die Art der Leistungsbegutachtung soll bloß durch eine spätere Verordnung des Bundesministers festgelegt werden. Bei grundsätzlicher Zustimmung zur Anwendung von Evaluierungsmethoden kann die Einführung einer Leistungsbegutachtung nur dann befürwortet und beurteilt werden, wenn deren Kriterien erkennbar sind.

Keinesfalls zustimmen kann der Kammertag dem mit der Abschaffung der Arbeitsberichte verbundenen Entfall der Berichte über Inhalt und Umfang der Aktivitäten im Rahmen der Privatrechtsfähigkeit. Seitens der Öffentlichkeit besteht ein legitimes Interesse an Transparenz hinsichtlich der Drittmittelfinanzierung und -forschung. Außerdem stellt sich die Frage, ob durch die Streichung der Arbeitsberichte nicht Zahlenmaterial für den Hochschulbericht fehlen würde, das durch die nur in längerfristigen Abständen durchzuführende Leistungsbegutachtung in vielen Bereichen nicht ersetzt würde.

§ 106 a

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, soll die neue Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren seitens des Ministeriums mit 2,5 Millionen Schilling jährlich subventioniert werden. Der Kammertag vertritt dazu grundsätzlich die Auffassung, daß sich eine Interessenvertretung über Mitgliedsbeiträge finanzieren sollte.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

i. V.

